



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2014

ULA

Antrag

der Abg. Lotz, Gremmels, Löber, Müller (Schwalmstadt), Schmitt, Siebel, Warnecke (SPD) und Fraktion

betreffend Förderrichtlinie Privatwald verschieben - geordnetes Verfahren durchführen

Der Landtag wolle beschließen :

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das Inkrafttreten der Richtlinie zur besonderen Förderung privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Hessen nach § 22 Abs. 1 und 3 HWaldG auf den 1. Januar 2016 zu verschieben und in einem geordneten und transparenten Verfahren die Waldbesitzer und ihre Interessenvertreter in den Prozess einzubeziehen.

Begründung:

Das Hessische Waldgesetz (HWaldG) regelt in § 22 Abs. 1 und 3 unter anderem die Unterstützung der privaten Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldes. Diese Leistung kann gegen Kostenbeiträge erbracht werden, deren Höhe in einer Richtlinie festgesetzt werden:

"(1) Die Landesforstverwaltung unterstützt private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und Forstbetriebsvereinigungen durch Rat, Anleitung, tätige Mithilfe und angewandte Forschung bei der Bewirtschaftung des Waldes sowie bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten kostenfrei (allgemeine Förderung). Eine weitergehende Unterstützung kann gegen Entrichtung von Kostenbeiträgen gewährt werden (besondere Förderung)."

"(3) Die für Forsten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister Richtlinien über die Fördermaßnahmen nach Abs. 2; darin werden insbesondere Richtsätze für die Entrichtung von Kostenbeiträgen der besonderen Förderung nach Abs. 1 festgesetzt."

Die ab 1. Januar 2015 vorgesehene Gebührengestaltung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst soll sich nicht mehr wie seither nach dessen Aufwand, sondern nach dem Holzgelderlös des Waldbesitzers richten, und zwar abhängig von der Flächengröße in Anteilstufen von bis zu 20 %. Dadurch steigen die zu leistenden Beförderungskostenbeiträge in der Wirkung einer Umsatzbeteiligung des Landesbetriebes dramatisch an. Das Waldgesetz spricht jedoch von "Kostenbeiträgen" und nicht von einer Umsatzbeteiligung. Gerade die Kleinwaldbesitzer können dadurch in unzumutbarer Weise belastet werden.

Privatwaldbesitzer und ihre Interessenvertretungen weisen darauf hin, dass die Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2015 zudem Auswirkungen haben werde, die auch vom Land Hessen mit seinem Anspruch einer nachhaltigen Beförderung des Privatwaldes nicht gewollt sein können. So stehe zu befürchten, dass ein massiver Anstieg von Fremdvergaben bei gleichzeitigem Rückgang der Zusammenarbeit mit Hessen-Forst nicht nur ein entsprechender Einnehmerückgang des Landes die Folge sein werde, sondern diese Strukturveränderungen auch auf Kosten des Naturschutzes und der Nachhaltigkeit gehen würden.

Die eilige Umsetzung des Entwurfes ohne ausreichende Beteiligung der Betroffenen dient nicht der gewünschten guten Zusammenarbeit zwischen dem Land, Hessen-Forst und den Waldeignern.

Würde die Richtlinie nicht wie vorgesehen am 1. Januar 2015 in Kraft treten, sondern erst ein Jahr später, bliebe ausreichend Zeit für einen geordneten, transparenten Prozess, in den die Waldbesitzer und ihre Interessenvertreter vollumfänglich eingebunden werden könnten.

Wiesbaden, 3. Dezember 2014

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rudolph

Lotz
Gremmels
Löber
Müller (Schwalmstadt)
Schmitt
Siebel
Warneck